

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2025

Nr. 2025/57

## **Verlängerung des provisorischen Tarifs betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG für die tarifsuisse ag ab 1. Januar 2025**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2022/1108 vom 5. Juli 2022 wurde der Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) sowie H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) (gemeinsam: Leistungserbringer) einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) andererseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem Tarif von 2.58 Franken pro Minute, befristet gültig ab 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024, genehmigt. Sofern nicht der genehmigte Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 zur Anwendung gelangt, wurde für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG ein Tarif von 2.58 Franken pro Minute provisorisch festgesetzt.

Mit Schreiben vom 27. August 2024 beantragte Herr Rechtsanwalt Dr. iur. Ioannis Athanasopoulos namens und im Auftrag der FSP, der ASP und des SBAP die Verlängerung des provisorischen Tarifs bis zum Vorliegen eines definitiv genehmigten nationalen Tarifs, eventualiter die Verlängerung des provisorischen Tarifs bis mindestens zum 31. Dezember 2025. Zudem sei H+ ins Verfahren als Beigeladener einzubeziehen. Das Einverständnis von H+ zum Einbezug wurde mit Beilage dokumentiert (Schreiben H+ vom 17. Juli 2024).

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 beantragte die tarifsuisse ag die Festsetzung eines provisorischen Tarifs von höchstens 2.22 Franken ab 1. Januar 2025.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. November 2024 setzte das Department des Innern (DDI) die Leistungserbringer über die Eingabe der tarifsuisse ag in Kenntnis und forderte sie zu einer Stellungnahme bis spätestens am 22. November 2024 auf.

Nach gewährter Fristerstreckung durch das DDI reichte RA Athanasopoulos namens der FSP, der ASP und des SBAP am 27. November 2024 eine Stellungnahme ein, worin an den Rechtsbegehren gemäss Antrag vom 27. August 2024 festgehalten sowie beantragt wurde, auf die Anträge der tarifsuisse ag sei nicht einzutreten.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird soweit erforderlich in den Erwägungen eingegangen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er für die ganze Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Allerdings wird ein Tarifvertrag nur dann durch den Bundesrat genehmigt, wenn mindestens die Hälfte der Leistungserbringer bzw. des betroffenen Leistungsvolumens und die Verbände, welche die Hälfte der Krankenversicherten abdecken, eine nationale Lösung gemeinsam zur Genehmigung einreichen. Da die Tarifpartner mit Inkrafttreten der Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie nach dem Anordnungsmodell per 1. Juli 2022 keinen nationalen Tarif verhandelt haben, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2022/1108 vom 5. Juli 2022 einen provisorischen Tarif erlassen, befristet bis 31. Dezember 2024. Auch per Ende 2024 wurde durch die Tarifpartner noch keine nationale Lösung beim Bundesrat eingereicht.

Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Insbesondere um einen tariflosen Zustand zu vermeiden, ist die Tariffestsetzungsbehörde zudem berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (vgl. BVGer C-195/2012 E. 5.3.2). Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden.

Damit die Leistungen im Bereich der ambulanten psychologischen Psychotherapie weiterhin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden können, obliegt es dem Regierungsrat, ab 1. Januar 2025 einen provisorischen Tarif festzusetzen.

### 2.2 Anhörung der Beteiligten

#### 2.2.1 Eingabe der FSP, ASP und SBAP vom 27. August 2024

Mit Eingabe vom 27. August 2024 stellt RA Athanasopoulos namens der FSP, der ASP und des SBAP folgende Rechtsbegehren:

1. Der mit Genehmigung des Tarifvertrages vom 16. Juni 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang 1 der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) ab 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024 zwischen der FSP, der ASP, dem SBAP und H+ und der HSK sei provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis ein nationaler, durch den Bundesrat genehmigter Tarif in Kraft tritt.
2. Eventualiter sei der mit Genehmigung des Tarifvertrages vom 16. Juni 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5

KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang 1 der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11 der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024 zwischen der FSP, der ASP, dem SBAP und H+ und der HSK provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis mindestens zum 31. Dezember 2025.

3. Der mit Verfügung vom 22. Juni 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang 1 der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11 der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 01. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024 für alle anderen Krankenversicherungen sei zu verlängern, bis ein nationaler, durch den Bundesrat genehmigter Tarif in Kraft tritt.

4. Eventualiter sei der mit Verfügung vom 22. Juni 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Art. 43 Abs. 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang 1 der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11 der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 01. Juli 2022 bis 31. Dezember 2024 für alle anderen Krankenversicherungen bis mindestens zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

5. Der Verband «H+ Die Spitäler der Schweiz» sei ins Verfahren als Beigeladener einzubeziehen.

6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchgegner/Versicherer.

In der Eingabe wird erläutert, dass die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern weit fortgeschritten seien, eine Einigung bis Ende 2024 aber unwahrscheinlich sei. Um einen tariflosen Zustand und das damit verbundenen Kostenrisiko für die Leistungserbringer zu verhindern, sei der provisorische Tarif zu verlängern.

#### 2.2.2 Eingabe der tarifsuisse ag vom 29. Oktober 2024

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2024 stellt die tarifsuisse ag folgende Rechtsbegehren:

1. Für die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie sei ab dem 1. Januar 2025 ein provisorischer Taxpunktwert von höchstens 2.22 Franken festzusetzen. Als Abrechnungsgrundlage sei die von den Verbänden curafutura und santésuisse sowie FSP als Vertreterin der Verbände der psychologischen Psychotherapeuten und H+ erarbeitete Tarifstruktur mit dem Titel «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» vom 7. Juni 2022 zu verfügen.

2. Es sei festzustellen, dass die Regelungen in der Tarifstruktur «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» vom 7. Juni 2022 nur für Leistungserbringer gelten, die gemäss Art. 50c und Art. 52e der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) (ab 1. Juli 2024 gültige Fassung) als Psychotherapeuten zugelassen sind.

3. Die Gesuchsteller behalten sich das Recht vor, ihre Rechtsbegehren nach Abschluss der Sachverhaltsabklärungen anzupassen.

4. Rückforderungen aus Tariffdifferenzen zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif seien zu Gunsten der Gesuchsteller vorzumerken.

Die tarifsuisse ag stützt sich in ihrem Gesuch einerseits auf den Bericht «Monitoring zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie»<sup>1)</sup> von Polynomics und führt aus, dass gemäss Bericht die Kosten der psychologischen Psychotherapie im ersten Halbjahr 2023 gegenüber dem ersten Halbjahr 2022 um 96 Millionen Franken gestiegen seien, wovon ein Anteil von 51 Millionen Franken (53%) auf die Tariferhöhung zurückzuführen sei. Andererseits habe santésuisse die Kostenentwicklung selbst analysiert, sich dabei aber auf das Abrechnungsdatum gestützt (im Unterschied dazu stütze sich Polynomics auf das Behandlungsdatum). Santésuisse habe die Kostendaten Juli 2021 bis Juni 2022 (Delegationsmodell) mit den Kostendaten Juli 2023 bis Juni 2024 (Anordnungsmodell) verglichen und ein schweizweites Kostenwachstum von 360 Millionen Franken über zwei Jahre festgestellt. Basierend auf Berechnungen der Polynomics ergebe sich daraus gemäss Analyse der santésuisse ein Anteil von 191 Millionen Franken am Kostenwachstum über zwei Jahre, welcher einzig auf die Tariferhöhung zurückzuführen sei.

Angesichts des festgestellten Kostenwachstums sei der provisorische Tarif zu senken. Weiter weist die tarifsuisse ag darauf hin, dass praxismässig der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich genehmigten Tarifen festzusetzen sei, weil davon auszugehen sei, dass Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern regelmässig leichter abzuwickeln seien als Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern. Zusätzlich führe der aus Sicht der tarifsuisse ag zu hohe provisorische Tarif zu einem nicht hinnehmbaren Risiko eines beträchtlichen finanziellen Verlustes seitens der tarifsuisse ag, falls die Leistungserbringer bei einem tieferen definitiven Tarif die Rückforderungen der Krankenversicherer nicht bedienen könnten. Die Höhe der allfälligen Rückforderungen könnte sich zudem noch dadurch erhöhen, als noch nicht abschliessend geklärt sei, ob und in welcher Höhe die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung unter der neuen Tarifstruktur werden abrechnen dürfen.

Der von der tarifsuisse ag beantragte provisorische Tarif von 2.22 Franken pro Minute ergibt sich aus dem nach Leistungsvolumen gewichteten Durchschnittstarif 2022 von 133.15 Franken (Stundenpauschale) gemäss Bericht Polynomics.

### 2.2.3 Eingabe der FSP, ASP und SBAP vom 27. November 2024

Mit Eingabe vom 27. November 2024 hält RA Athanasopoulos namens der FSP, der ASP und des SBAP an den Rechtsbegehren gemäss Eingabe vom 27. August 2024 fest und stellt folgende zusätzliche Rechtsbegehren:

4. Der Antrag der tarifsuisse ag vom 29. Oktober 2024 auf Festsetzung eines Arbeitstarifes für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychotherapeutischen Psychotherapie in der OKP im Kanton Solothurn von 2.22 Franken pro Minute ab 1. Januar 2025 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Der Feststellungsantrag, dass die Regelungen in der Tarifstruktur «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» vom 7. Juni 2022 nur für Leistungserbringer gelten soll, die gemäss Art. 50c und Art. 52e KVV (ab 1. Juli 2024 gültige Fassung) als Psychotherapeuten zugelassen sind, sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. gesetzlicher MwSt. zu Lasten der Gesuchsgegner/Versicherer.

Zusammengefasst werden mit der Eingabe vom 27. November 2024 folgende Argumente eingebracht:

<sup>1)</sup> Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-100921.html> (abgerufen am 6. Dezember 2024).

- Es bestehe keine Äquivalenz der Leistungserbringer und der Leistungserbringung im Delegations- und Anordnungsmodell. Insbesondere gälten seit Einführung des Anordnungsmodells andere Anforderungen an die Leistungserbringer. Zudem würden die Leistungen neu nicht mehr durch angestellte, sondern durch selbstständig tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbracht, in eigenen Räumen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Dadurch würden sich die Rahmenbedingungen des Leistungsangebots deutlich unterscheiden, womit die Herleitung eines provisorischen Tarifs anhand des für das Delegationsmodell geltenden Tarifs nicht statthaft sei.
- Der Antrag der tarifsuisse ag basiere unter anderem auf dem Resultat des Berichts von Polynomics und der darin aufgeführten Ausgabensteigerung. Die in diesem Bericht identifizierte Ausgabensteigerung beruhe jedoch auf einer Preisänderung sowie auf der gestiegenen Nachfrage. Demgegenüber lasse der Bericht keine Aussage über allfällige Kostenänderungen zu. Die Angemessenheit eines Tarifs sei jedoch an den Kosten der Leistungserbringung und nicht an den Ausgaben für den Leistungseinkauf zu messen.
- Empirische, repräsentative Kostendaten seien weder verfügbar, noch wären sie aussagekräftig, zumal die meisten Leistungserbringer keine Betriebsbuchhaltung führten und es in Folge der Einführung des Anordnungsmodells mindestens bis und mit 2023 zu Marktanpassungen gekommen sei. Die Leistungserbringer seien jedoch bestrebt, die Buchhaltungspraxis in der psychologischen Psychotherapie zu verbessern, und hätten die besten verfügbaren Informationen benutzt, um ein Kostenmodell zu erarbeiten. Dieses sei allen Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer zur Verfügung gestellt worden.
- Leistungen, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten während ihrer praktischen Ausbildung erbringen würden, seien hinsichtlich Abrechenbarkeit gleich zu behandeln wie die Leistungen von Assistenzärztinnen und -ärzten.

### 2.3 Überprüfung der Höhe des provisorischen Tarifs

Die Kantonsregierung prüft im Rahmen von Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren, ob der Tarifvertrag und somit der Tarif mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung des provisorischen Tarifs ab 1. Juli 2022 (vgl. RRB Nr. 2022/1108 vom 5. Juli 2022) lag keine ausreichende Datengrundlage vor, um die Sachgerechtigkeit des provisorisch festgesetzten Tarifs gemäss Art. 59c Abs. 1 KVV zu prüfen. Entsprechend musste der provisorische Tarif anhand folgender pragmatischer Kriterien festgelegt werden: Einerseits lag der festgesetzte Tarif von 2.58 Franken pro Minute zwischen dem ursprünglich von den Leistungserbringern geforderten Tarif von 3.29 Franken pro Minute (eventualiter 3.04 Franken pro Minute) und dem von der tarifsuisse ag und der CSS Kranken-Versicherung AG geforderten Tarif

von 2.09 Franken pro Minute. Andererseits wurde die Annahme getroffen, dass die meisten Kantone den provisorischen Tarif ebenfalls bei 2.58 Franken pro Minute festsetzen würden.

Leider muss festgestellt werden, dass weder hinsichtlich Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern noch hinsichtlich Datengrundlage im Vergleich zur Situation im Juli 2022 nennenswerte Fortschritte erzielt werden konnten. Aufgrund der eingebrachten Eingaben muss eine Einigung in näherer Zukunft als unwahrscheinlich eingeschätzt werden. Es erscheint deshalb vorliegend angemessen, den provisorischen Tarif ohne Befristung festzusetzen.

In Bezug auf die Prüfung der Sachgerechtigkeit des Tarifs liegen im Vergleich zum Juli 2022 keine weiteren Datengrundlagen vor, womit wiederum pragmatische Kriterien zur Anwendung gelangen müssen. Auch wenn der Regierungsrat die Ausgabensteigerung im Bereich der psychologischen Psychotherapie und deren Auswirkungen auf die Prämienzahlenden mit Sorge beobachtet, erachtet er es vorliegend als nicht opportun, den bis 31. Dezember 2024 geltenden provisorischen Tarif anzupassen. Er folgt dabei insbesondere der Argumentationslinie, dass die Leistungserbringung im Delegationsmodell nicht direkt mit der Leistungserbringung im Anordnungsmodell vergleichbar ist und aufgrund der höheren Anforderungen und geänderten Rahmenbedingungen ein im Vergleich zum Delegationsmodell höherer Tarif mindestens provisorisch als sachgerecht zu beurteilen ist. Zudem hat eine Mehrheit der Kantone den provisorischen Tarif in der Höhe von 2.58 Franken pro Minute unbefristet festgelegt, womit dieser in grossen Teilen der Schweiz auch weiterhin gültig sein wird. Sowohl hinsichtlich der Abwicklung als auch mit Blick auf die weitere Entwicklung einer national einheitlichen Tarifstruktur erweist sich ein einheitlicher Tarif über alle Kantone und Krankenversicherer hinweg als sachgerechte Lösung.

#### 2.4 Geltungsbereich Tarifstruktur

Auf das Rechtsbegehren der tarifsuisse ag, es sei festzustellen, dass die Regelungen in der Tarifstruktur «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» vom 7. Juni 2022 nur für Leistungserbringer gelten, die gemäss Art. 50c und Art. 52e KVV als Psychotherapeuten zugelassen sind, ist nicht einzutreten. Einerseits ist es Aufgabe der Tarifpartner, die Art und Weise der Abgeltung der Leistung in einem Vertrag zur Tarifstruktur zu vereinbaren. Andererseits wird vorliegend der Bundesrat und nicht der Regierungsrat des Kantons Solothurn die zuständige Genehmigungsbehörde sein.

Als Abrechnungsgrundlage für den provisorischen Tarif ist die von den Verbänden curafutura und santésuisse sowie FSP als Vertreterinnen der Verbände der psychologischen Psychotherapeuten sowie von H+ erarbeitete Tarifstruktur mit dem Titel «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» heranzuziehen.

#### 2.5 Rückwirkende Geltendmachung

Der vorliegende Tarif wird provisorisch festgelegt. Allfällige Differenzen zwischen provisorischem und genehmigtem resp. definitiv festgesetztem Tarif können durch die Berechtigten rückwirkend geltend gemacht werden. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

#### 2.6 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Nach Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende

Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3 S. 289). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung des provisorischen Tarifs ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird verfügt:

- 3.1 Für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG gegenüber der tarifsuisse ag wird ein Tarif von 2.58 Franken pro Minute provisorisch festgesetzt. Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2025.
- 3.2 Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen

### **Verteiler**

Departement des Innern

Gesundheitsamt; WET

FSP Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, Effingerstrasse 15, 3008 Bern

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie, Konradstrasse 6, 8005 Zürich

H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

ATR Rechtsanwälte, Seefeldstrasse 283, Postfach, 8034 Zürich

Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn